



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-469/14

Masterrind GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung (EG) Nr. 1/2005 — Schutz von Tieren beim Transport — Lange Beförderungen — Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Buchst. d — Beförderungsdauer und Ruhezeiten während des Transports — Beförderung von Rindern — Begriff ‚ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause‘ — Möglichkeit einer mehrfachen Unterbrechung der Beförderung — Art. 22 — Verzögerungen während der Beförderung — Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 und (EU) Nr. 817/2010 — Ausfuhrerstattungen — Anforderungen an das Wohlergehen lebender Rinder während ihrer Beförderung — Verordnung Nr. 817/2010 — Art. 2 Abs. 2 bis 4 — Amtlicher Tierarzt an der Ausgangsstelle — Bericht und Vermerk in dem Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass die Tiere das Zollgebiet der Union verlassen haben, in Bezug auf die Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 eingehalten wurden — Nicht zufriedenstellendes Ergebnis der durchgeführten Kontrollen — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Frage, ob dieser Vermerk die für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen zuständige nationale Behörde bindet“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2016

1. *Landwirtschaft — Rechtsangleichung — Schutz von Tieren beim Transport — Verordnung Nr. 1/2005 — Technische Vorschriften — Beförderungsdauer und Ruhezeiten — Mindestanforderungen*

(Verordnung Nr. 1/2005 des Rates, Anhang I Kapitel V Nr. 1.4. Buchst. B)

2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Voraussetzungen für die Gewährung — Einhaltung der Unionsvorschriften über den Schutz lebender Tiere beim Transport — Zuständigkeit der nationalen Verwaltungsbehörde, entgegen der Erklärung des amtlichen Tierarztes die Beachtung des Unionsrechts zu bejahen*

(Verordnung Nr. 1/2005 des Rates; Verordnung Nr. 817/2010 der Kommission, fünfter Erwägungsgrund)

1. Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Buchst. d der Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Straßentransports von Tieren der genannten Arten, u. a. von Rindern außer Kälbern, zum einen die Ruhepause zwischen den Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen darf. Übersteigt diese Dauer eine Stunde, darf sie jedoch nicht so lang sein, dass sie unter den konkreten Rahmenbedingungen dieser Ruhepause und der Beförderung als Ganzes die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsdauer und Ruhezeiten im Sinne von Nr. 1.4 Buchst. d dieses Kapitels,

vorbehaltlich der Möglichkeit, sie gemäß Nr. 1.8 dieses Kapitels im Interesse der Tiere um zwei Stunden zu verlängern und unbeschadet der Anwendung von Art. 22 dieser Verordnung im Fall unvorhersehbarer Umstände, 29 Stunden nicht übersteigen. Zum anderen können die Beförderungsintervalle von jeweils höchstens 14 Stunden eine oder mehrere Haltephasen enthalten. Diese Haltephasen müssen bei der Berechnung der Gesamtdauer des Beförderungsintervalls von höchstens 14 Stunden, zu dem sie gehören, den Beförderungsphasen hinzugerechnet werden.

(vgl. Rn. 43, Tenor 1)

2. Die Verordnung Nr. 817/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1234/2007 hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen ist dahin auszulegen, dass die für die Zahlung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindern zuständige Behörde nicht an den Vermerk des amtlichen Tierarztes an der Ausgangsstelle gebunden ist, der sich in der Bescheinigung befindet, dass die betreffenden Tiere das Zollgebiet der Union verlassen haben, und aus dem hervorgeht, dass bei der Beförderung dieser Tiere die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen für alle oder einen Teil dieser Tiere nicht eingehalten wurden.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 817/2010 fällt nämlich die Entscheidung über die Einhaltung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung von Ausfuhrerstattungen, insbesondere was die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 betrifft, in den Zuständigkeitsbereich der für diese Zahlung zuständigen nationalen Behörde, da die Angaben des amtlichen Tierarztes an der Ausgangsstelle im Rahmen der durch die Verordnung Nr. 817/2010 zwischen ihnen eingeführten Zusammenarbeit zwar einen Beweis darstellen, dieser jedoch widerlegt werden kann. Dies gilt erst recht, wenn sich das Urteil dieses Tierarztes nicht auf die Beurteilung des Zustands und der Gesundheit von Tieren bezieht, die gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 817/2010 besondere Fachkenntnisse und Erfahrung erfordert, die es rechtfertigen, dass die Kontrollen von einem Tierarzt durchgeführt werden.

(vgl. Rn. 50-52, Tenor 2)